

**Informationsblatt
Hinweise für Lehrkräfte
Stand 20. August 2020**

Coronabedingte Maßgaben für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF)

Für Lehrkräfte und upF gilt, dass sie die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) beachten müssen.

Ist ein Mindestabstand notwendig?

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist außerhalb des Unterrichts zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für Aufenthalte in Lehrerzimmern, Sekretariaten sowie anderen Räumen der Schule (einzige Ausnahme: in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts).

Beratungen und Termine können in den Schulen wahrgenommen werden, wenn die Abstandsregelung eingehalten wird. Sofern die technischen Gegebenheiten aller Beteiligten es ermöglichen, sind für schulische Beratungen und Versammlungen Telefonschalt- oder Videokonferenzen zu nutzen.

Wann muss eine Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) getragen werden?

Lehrkräfte und upF müssen in und auf allen schulischen Anlagen eine Maske tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht im Unterricht, beim Essen und Trinken und dann nicht, wenn sich eine Person allein im Raum befindet. (Das gilt auch für alle weiteren an Schule Beschäftigten.)

Wie melde ich die Zugehörigkeit zur Risikogruppe?

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird durch die Schulleitung geregelt.

Wann und wie ist ein Coronatest möglich?

Das Personal an Schulen hat mit der Aufnahme des Regelbetriebes im neuen Schuljahr die Gelegenheit, sich freiwillig an bis zu fünf Terminen testen zu lassen. Die freiwilligen Testungen können im Abstand von 14 Tagen bis zu den Herbstferien fortgesetzt werden. Voraussetzung für jede Testung ist, dass eine Arbeitsbestätigung der Schule beim Abstrich nehmenden Arzt vorliegt. Bei mehrmaliger Testung ist jeweils eine neue Bestätigung vorzulegen.

Was muss alles dokumentiert werden?

Mögliche Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist deshalb eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen und betreuenden Lehrkräfte zu führen, soweit dies nicht bereits durch Klassenbücher oder Ähnliches erfolgt. Dies gilt auch für Beratungen, Versammlungen und alle anderen schulischen Veranstaltungen.

Wie ist bei Reisen in Risikogebiete zu verfahren?

Achtung!

Reisen in Risikogebiete sollten unter allen Umständen vermieden werden. Private Reisen in Gebiete, die schon bei Reiseantritt als Risikogebiet klassifiziert sind, können gegen die Dienstpflicht verstoßen. Eine aktuelle Übersicht über internationale Risikogebiete gemäß Robert-Koch-Institut finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html. In jedem Fall ist nach Rückkehr aus einem Risikogebiet eine 14-tägige Quarantäne einzuhalten und das örtliche Gesundheitsamt unaufgefordert zu informieren. Das Gesundheitsamt kann Sie auch über die Möglichkeit, diese Quarantäne zu verkürzen, auf Wunsch beraten. Keinesfalls darf die Schule betreten oder persönlicher Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen oder Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten gesucht werden.